

Haftung für Schwarzgeschäfte

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied:

Wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung haftet auch, wer einem Kunden durch Ausstellung anonymer Rechnungen Schwarzgeschäfte ermöglicht.

Das hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Diplomkaufmanns entschieden, der einen Großhandel mit Lebensmitteln für Restaurants betrieb. Er hatte zahlreichen Kunden auf Wunsch getrennte Rechnungen geschrieben: Ein Teil der Waren wurde bar verkauft; die Quittungen dafür wurden ohne Angabe des Erwerbers ausgestellt und die Zahlungen über ein Sammelkonto verrechnet. Für den Rest der Lebensmittel gab es vollständige Rechnungen mit Namen und Anschrift der Käufer. Die Kunden wiederum konnten aufgrund einer Manipulation ihrer Registrierkassen abends einen Teil ihrer Tageseinnahmen spurlos stornieren.

Bei einer Durchsuchung stießen Steuerfahnder auf das Splittingsystem. Verdacht erregt hatte der geringe Wareneinsatz in einem Lokal, der unter dem Branchendurchschnitt lag. Als der Gastwirt seine Steuerschulden nicht bezahlen konnte, zog das Finanzamt den Großhändler zur Haftung heran.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Juni 2004

Aktenzeichen XI R 31/03

Veröffentlicht: Pressestelle vom 18.06.2004